

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motoren Werke AG
z.Hd. des Vorstands
Werk Regensburg
Herbert-Quandt-Allee
93055 Regensburg

Sachbearbeitung	Frau Gruber
Hausanschrift	Bruderwöhrdstraße 15 b
Zimmernummer	2.010
Telefon	0941/507-93110
Telefax	0941/507-4319
E-Mail	gruber.martina@regensburg.de
Bus/Haltestelle	Linien 1,10,77 / Weißenburgstraße
Telefax Notfälle	0941/507-4369
Frachtschrift	Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten	Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet	www.regensburg.de

Ihr Zeichen
TU-64/****/230508_Lackiere-
rei_TAB_BC_3_4_§16_An-
trag.docx

Ihre Nachricht vom
08.05.2023

Az., bitte bei Antwort angeben
31.1 Gr/BMW/Lackiererei/TAB-BC-3+4
Gebäude 41.5

Regensburg,
27.01.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage der Bayerischen Motoren Werke AG für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen;

Änderung der Lackiererei durch den Umbau und Betrieb der Decklacklinien 3 und 4 mit Trockenabscheidung im Basislackbereich im Gebäude 41.5 am Standort Herbert-Quandt-Allee in 93055 Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen - Anlagenteil Lackiererei - durch den Umbau und Betrieb der Decklacklinien 3 und 4 mit Trockenabscheidung im Basislackbereich im Gebäude 41.5 auf dem Grundstück in Regensburg, Herbert-Quandt-Allee, Fl.-Nr.: 914 der Gemarkung Harting.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 27.01.2025 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Antrag auf vorzeitigem Beginn und Verpflichtungserklärung jeweils vom 08.05.2023, 3 Seiten
- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 08.05.2023 (66 Seiten mit den Punkten: Allgemeine Angaben, Standort der Anlage, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Gehandhabte Stoffe, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz - Lichteinwirkungen, Anlagensicherheit, Abfälle und anlagenspezifische Abwässer, Wärmenutzung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Maßnahme der Betriebseinstellung, Arbeitsschutz, Wasser, Natur und Landschaft, Ausgangszustandsbericht)
- 1 Anlage A1, Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP, 5 Seiten
- 1 Anlage A2 Explosionsschutzdokument DL4 nach GefStoffV vom 01.02.2019, Änderungsdatum vom 28.09.2023, 17 Seiten
- 1 Anlage A3, Emissionszonenplan, Kaminplan/ Emissionsplan Dachaufsicht alle Gebäude vom 06.03.2023 mit einer Kamintabelle TOF vom 12.04.2023
- 1 Anlage A4, Risikobeurteilung nach EN 12100:2019, Stand 21.01.2019
- 1 Anlage A5, Rückmeldung zur BVT-Schlussfolgerung zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln vom 01.03.2023, 17 Seiten
- 1 Anlage A6, Verfahrensschema Umbau DL 4 Trockenabscheidung BC vom 11.01.2023
- 1 Anlage A7, Übersicht der Feuerungsanlagen in der Lackiererei nach dem Umbau Umluft WL 3 und 4, Werk 6.1, vom 24.04.2023, 1 Seite
- 1 Anlage A8, Luftfilter Silo Bestätigung vom 09.05.2023
- 1 Anlage A9, Arbeitsschutz, TAB W6-Heizregister, Aussage des TÜV Süd vom 19.04.2023 über die Prüfständigkeit, 1 Seite
- 1 Anlage G1, Gutachten zu Luftreinhaltung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.05.2023, Bericht-Nr. IS-USG-MUC/ru, 57 Seiten

- 1 Anlage G2, Gutachten zum Schallschutz, Einordnung in das Geräuschmanagement, der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.04.2023, Bericht-Nr. 22.13626-b01, 27 Seiten
- 1 Anlage G3, Aktualisierung der gutachtlichen Stellungnahme vom 18.12.2017 zur Erfordernisprüfung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.04.2023, 6 Seiten
- 1 Anlage G4, Stellungnahme hinsichtlich Wasserrecht (WHG/ AwSV) zum Umbau der DL3BC und DL4BC des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.04.2023, 3 Seiten
- 1 Anlage L1, Einrichtungsplan Ebene 18.1m, M 1 : 333, Nr. 20044595 vom 06.09.13
- 1 Anlage L1, Einrichtungsplan Ebene 12.0m, M 1 : 333, Nr. 20044589 vom 06.09.13
- 1 Anlage L1, Einrichtungsplan Ebene 6.8m, M 1 : 333, Nr. 20044244 vom 05.03.13
- 1 Anlage L1, Einrichtungsplan Ebene 0.0m, M 1 : 333, Nr. 20043431 vom 06.09.13
- 1 Anlage L2, Gesamtlayout, Ebene 0 m und +3 m, M 1 : 125, Nr. 22068.0100.01, Stand 2023.03.14
- 1 Anlage L2, Gesamtlayout, Ebene 6 m und +12 m, M 1 : 125, Nr. 22068.0100.02, Stand 2023.01.24
- 1 Anlage L2, Gesamtlayout, Ebene 18 m und unter Dach, M 1 : 125, Nr. 22068.0100.03, Stand 2023.01.24
- 1 Anlage L2, Gesamtlayout, Längsschnitt F-F und G-G, M 1 : 150, Nr. 22068.0100.04, Stand 2023.03.14
- 1 Anlage L2, Gesamtlayout, Querschnitte 2D, M 1 : 100, Nr. 22068.0100.05, Stand 2023.03.14
- 1 Anlage L2, Fassadendurchbrüche, Penthaus und Erdgeschoss, M 1 : 100, Nr. 22068.0101, Stand 24.01.2023
- 1 Schreiben IB Köppl vom 22.09.2023, Az. St.Köppl/stk, Aussage zu Statik, BImSchG Eingabe Umbauten Geb. 41.5 Lack Regensburg
- 1 Gesamtlayout 2D, Ebene – 0m, 12m und 18m Belastungsplan der Umbauflächen Geb. 41.5, M 1 : 200, Nr. 22068.0103.00, Stand 21.09.2023
- 1 Detailschnitt der neuen Filteranlagen, Filtermodule layout 2D, Ebene 0,0m, M 1 : 100, Nr. 22068.0350.00, Stand 09.08.2023

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Sicherheitsdatenblatt A0039865237 7701 HAERTER FUER 2K-CERAQMICLEAR /5, 17 Seiten
- 1 Anlage S1, 5 Sicherheitsdatenblätter Basislacke (FA60999B0201 ColorPro I BMW CP1 alaska grey 200KG, IPB1 HSB1 Shark Grey BPS1 Global IPP, FA6203000025 ColorPro II 25KG alpinweiß U300, IPB2 Sanremo Green WC4E REG IPP, FI627C4W0025 ColorPro II 25KG BMW WC4W Skyscraper grau met.
- 1 Anlage S2, Reinigungsmittel, Sicherheitsdatenblätter für Nikutex 2222(Spülverdünner für 2 K-Lacke), Nikutex 4589 (Aquapurge), Haku 2649 (Verdünner) und Isopropanol
- 1 Anlage S3, Steinmehl, 1 Sicherheitsdatenblatt Calciumcarbonat (natürlich)
- 1 Anlage T1, Technische Beschreibung für HERDING –Sinterlamellen Filteranlage
- 1 Aussage Statik, Köppl Ingenieure GmbH, vom 22.09.2023 mit Anlagen Belastungsplan der Umbauflächen Geb. 41.5 Fa. Wenker mit Demontageflächen (gelb) und Neuanlagen (rot) vom 10.08.2023 und Detailschnitt der neuen Filter Neuanlagen Fa. Wenker vom 09.08.2023
- 1 Antrag auf §16 (4) BImSchG für den "IPP-Weiterbetrieb der RTO4" vom 14.05.2020
- 1 Registrierung der Feuerungsanlagen nach §6 der 44. BImSchV vom 18.10.2022

III. Nebenbestimmungen

A. 1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Gebäude 40:	• Vorbehandlung • Kathodische Tauchlackierung mit Trockner • Nahtabdichten und Unterbodenschutz mit Trockner
Gebäude 41 und 42:	• Basislack 1 Auftrag des wasserbasierten Basislacks im Außenbereich mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung. • Basislack 2 Der Basislack 2 wird innen und außen mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung aufgetragen.

	• Basislack Zwischentrockner Vor dem Auftragen des Klarlacks durchlaufen die Karossen den Zwischentrockner, in dem sie auf ca. 80 °C aufgeheizt werden. • Klarlack Der Klarlack, ein lösemittelbasiertes Lacksystem aus Stammlack und Härter, wird innen und außen mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung aufgetragen. • Klarlack Abdunstzone • Decklacktrockner Im Trockner werden die aufgetragenen Lackschichten bei ca. 140 °C getrocknet. • Farbmesszelle In der Farbmesszelle werden die lackierten Karossen mittels Messrobotern qualitätsgeprüft. • Hohlraumkonservierung
Gebäude 55:	Nachlackierung in drei Spotkabinen
Durchsatz:	65 Karossen pro Stunde
Betriebszeiten:	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen pro Woche
Abgasreinigungsanlagen	TNV KTL1, TNV KTL2, TNV DL1 RTO UBS, RTO DL3, RTO DL4 Wäscher DL1, Trockenabscheidung DL4 BC, Trockenabscheidung DL3 BC, Trockenabscheidung 3/4 CC Gewebefilter Steinmehlsilo 1, Gewebefilter Steinmehlsilo 2 eKPR DL3, eKPR DL4, KPR 3/4 CC

2. Feuerungsanlagen Lackiererei

Lackiererei	FWL in kW	Übertragung	Gebäude	Bemerkung
Hochdruckreiniger Decklack Zuluft	190	Direktbefeuerung		
TNV KTL1	3200	Wärmetauscher	40	
TNV KTL2	3200	Wärmetauscher	40	
UBS Trockner 1*	2250	Wärmetauscher	40	
UBS Trockner 2*	2250	Wärmetauscher	40	
UBS Trockner 3*	2250	Wärmetauscher	40	
RTO UBS	900	Direktbefeuerung	40	
Maxon DL3	7530	Direktbefeuerung		Entfall 2025
Maxon DL4	7530	Direktbefeuerung		Entfall 2024
DL3 ZW*	1533	Wärmetauscher	41	
DL4 ZW*	1533	Wärmetauscher	41	
DL3 Trockner*	5905	Wärmetauscher	41	
DL4 Trockner*	5905	Wärmetauscher	41	
Kühlzonen (DL Trockner)	3600	Direktbefeuerung		
RTO DL3	900	Direktbefeuerung	41	
RTO DL4	900	Direktbefeuerung	41	
KPR 3/4 CC	450	Direktbefeuerung		
TNV DL1	1000	Wärmetauscher	41	

* Anwendungsbereich 44. BImSchV

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1. Die an den nachfolgend genannten Einrichtungen auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und ggf. der entsprechenden Abgasreinigungsanlage zuzuführen und an der genannten Emissionsquelle (EQ) abzuleiten:

EQ	Einrichtung	Art der Emissionen	Abgasbehandlung
14.1	Decklacktrockner 1	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	TNV
15	Decklacklinie 1 CC und HRK	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z. B. Nassauswaschung mit Venturidüse)

EQ	Einrichtung	Art der Emissionen	Abgasbehandlung
16.1	Decklacklinie 1 BC (mit Zwischentrockner)	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z. B. Nassauswaschung mit Venturidüse)
17	HRK-Kippstation	organische Stoffe (als Ges.-C)	-
21.0	KTL-Trockner 1 und 2	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	TNV
31.3	Decklack Trockner 4 (Sommerbetrieb) *	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	RTO DL4
32.1	Decklacklinie 4 BC (Sommerbetrieb) * Decklacklinie 4 BC und DL 4-RTO (Winterbetrieb) *	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C) Stickstoffoxide (als NO ₂) Kohlenmonoxid (CO)	Trockenabscheidung, Aufkonzentrierung und DL 4-RTO
32.2	Decklacklinie 3 BC Decklacklinie 3 BC und DL 3-RTO (Winterbetrieb) *	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C) Stickstoffoxide (als NO ₂) Kohlenmonoxid (CO)	Trockenabscheidung, Aufkonzentrierung und DL 3-RTO
32.3	Decklacktrockner 3 und 4, Adsorptionsrad Klarlacklinie 3 CC und Klarlacklinie 4 CC (Sommerbetrieb) *	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	DL-RTO
42.1	Klarlacklinie 3 CC und Klarlacklinie 4 CC	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Trockenabscheidung Aufkonzentrierung und DL-RTO

EQ	Einrichtung	Art der Emissionen	Abgasbehandlung
50	UBS Trockner 1 bis 3	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	UBS-RTO
62	Spot-Repair	organische Stoffe (als Ges.-C)	-
67	VBH	HF	-
250	Nachlack Geb. 55.0	organische Stoffe (als Ges.-C) Lackpartikel	-
260	Steinmehlsilo 01 (Neu-material)	Gesamtstaub einschließlich Feinstaub	Filternder Entstauber
261	Steinmehlsilo 02 (Ge-brauchtmaterial)	Gesamtstaub einschließlich Feinstaub	Filternder Entstauber

* Sommerbetrieb = ohne Wärmerückgewinnung, Winterbetrieb = mit Wärmerückgewinnung

- 1.2. Die vorhandenen Brenner dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden. Die NO_x-Emissionen sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die Brenner sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.
- 1.3. Die in TNVs bzw. RTOs abgasseitig eingebundenen Teile der Oberflächenbehandlung dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindesttemperatur in den Brennkammern erreicht wurde.
- 1.4. Die Brennkammertemperatur der jeweiligen Nachverbrennung ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Ausfallzeiten der Nachverbrennungen sind registrieren zu lassen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Regensburg vorzulegen. Die in der Abnahmemessung ermittelte Mindest- und Maximalbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unter- bzw. überschritten werden. Es ist eine Einrichtung vorzusehen, die bei Unterschreiten der ermittelten Mindestbrennkammertemperatur bzw. Überschreiten der ermittelten Maximalbrennkammertemperatur optisch und akustisch Alarm auslöst.

- 1.5. Die Nachverbrennungen bzw. Nassauswaschungen und Trockenabscheidung sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.6. **Festkörperabscheidung**
 - 1.6.1. Die Ver- und Entsorgung der Filterelemente mit Steinmehl hat über ein geschlossenes System zu erfolgen.
 - 1.6.2. Die Silos sind gegen Überfüllung zu sichern.
 - 1.6.3. Die staubhaltige Verdrängungsluft aus den Steinmehlsilos 1 und 2 ist über Siloaufsatzfilter zu reinigen. Der Reststaubgehalt darf **10 mg/m³** nicht überschreiten.
 - 1.6.4. Die Siloaufsatzfilter sind regelmäßig zu warten und bei Bedarf auszutauschen. Insbesondere ist auf einen guten Zustand der Filterelemente und Abdichtungen zu achten.
- 1.7. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der Abluftreinigungsanlagen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Wartungsbuch oder alternativ die elektronischen Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Regensburg vorzulegen.
- 1.8. Bei störungsbedingtem Ausfall einer Nachverbrennung hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Bei länger als 24 Stunden andauernden kontinuierlichen Störungen sind die zugehörigen Beschichtungseinrichtungen abzuschalten. Unabhängig davon sind die tatsächlichen Ausfallzeiten auf die aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendigen Zeiten zu beschränken.
- 1.9. Vor längeren Abstellungen der Beschichtungsanlage sind die Abgasleitungen und die Nachverbrennungen mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen. Hierbei sind vorrangig Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit zu berücksichtigen.
- 1.10. Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Stoffe
 - 1.10.1. Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K, einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 von Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft oder
 - d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten,
- es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,
- sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 1.10.2. Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01$ mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01$ mg/(s · m)

für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

- 1.10.3. Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s · m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s · m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s · m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der [TA Luft](#) vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

- 1.10.4. Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und Vorlage– oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Bis zum **31.07.2025** ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, eine Bestandaufnahme der Pumpen vorzulegen, welche die in Absatz 2 genannten Anforderungen nicht erfüllen.

- 1.11. Beim Umfüllen von mehr als 100 t/a an organischen Stoffen mit einem Siedepunkt bis zu 423 K bei 1013 mbar an den Tankanlagen (in Geb. 90.9) ist das Gaspendelfverfahren anzuwenden.
- 1.12. Über die Art und Menge der pro Jahr gehandhabten Stoffe (z.B. Lacke, Verdünnungen, Reinigungsmittel) ist eine Lösemittelbilanz gemäß Anhang V der 31. BImSchV zu erstellen. Die Lösemittelbilanz des vorhergehenden Kalenderjahres ist der Stadt Regensburg bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.13. Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen. Das Nassauswasch- und das Trockenabscheidesystem für Lackpartikel ist auf der Grundlage betriebseigener Erfahrungen regelmäßig zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 1.14. Die Bildung geruchsintensiver und unangenehmer Stoffe aus dem Lackierkabinenwasser ist durch entsprechende Überwachungs- und regelmäßige Wartungsmaßnahmen, z.B. regelmäßigen Austausch des Kabinenwaschwassers zu vermeiden. Unabhängig davon ist durch stichprobenartige Geruchsprüfungen (z.B. einmal pro Woche) durch das Betriebspersonal sicherzustellen, dass die Bildung von Geruchsstoffen aus dem Kabinenwasser in relevantem Umfang nicht einsetzen kann. Die Überwachungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch oder in geeigneter elektronischer Form zu dokumentieren.
- 1.15. Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, verschmutzte Druckplatten, gebrauchte Putzlapen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 1.16. Die Verwendung von folgenden organischen schädlichen Stoffen, Gemischen oder Anlagenteile, die der 31. BImSchV unterliegen, ist nicht zulässig:
- 1.16.1. Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes, an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember

2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11. Juli 2023, S. 3) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Gefahrenhinweisen zu kennzeichnen sind, sind so weit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische zu ersetzen.

Das Ersetzen der schädlichen Stoffe oder Gemische hat unverzüglich zu erfolgen. Beim Ersetzen sind die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen. Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder, im gefassten Abgas, eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

- 1.16.2 Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, dürfen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:

1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder
2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.

Dies gilt auch für Stoffe, die den organischen Stoffen der Klasse I der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI., 2021, Nummer 48-54, 1050) in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind.

2. **Emissionsbegrenzungen**

- 2.1. Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquellen der Lackieranlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emissionsquellen Einrichtung	Art der Emission	Konzentration [mg/m³]
14.1 Decklacktrockner 1	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
15 Decklacklinie 1 CC	Gesamtstaub einschl. Fein- staub	3
16.1 -Decklacklinie 1 BC, HRK	Gesamtstaub einschl. Fein- staub	3
17 HRK-Kippstation	organische Stoffe (als Ges.-C)	50
21.0 KTL-Trockner 1 und 2	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
31.3 Decklacklinie 4 (BC, CC und Trockner)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
32.1 Sommer (*): Decklacklinie 4 BC Winter (*): Decklacklinie 4 BC und DL4-RTO	Gesamtstaub einschl. Fein- staub	3
	organische Stoffe (als Ges.-C)	50 (Sommerbetrieb)
32.2 Sommer (*): Decklacklinie 3 BC Winter (*): Decklacklinie 3 BC und DL3-RTO	Gesamtstaub einschl. Fein- staub	3
	organische Stoffe (als Ges.-C)	50 (Sommerbetrieb)
32.3 Decklacklinie 3 (BC, CC und Trockner)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
42.1 Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC	Gesamtstaub einschl. Fein- staub	3
	organische Stoffe (als Ges.-C)	50

Emissionsquellen Einrichtung		Art der Emission	Konzentration [mg/m ³]
50	UBS Trockner 1 bis 3	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
		organische Stoffe (als Ges.-C)	20
		Kohlenmonoxid (CO)	100
250	Nachlack Geb. 55.0	organische Stoffe (als Ges.-C)	50
		Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
260	Steinmehlsilo 01 (Neumaterial)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	10
261	Steinmehlsilo 02 (Gebrauchtmaterial)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	10

Sommer (*) = Sommerbetrieb ohne Wärmerückgewinnung

Winter (*) = Winterbetrieb mit Wärmerückgewinnung

- 2.2. In der Anlage zur Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen darf der Gesamtemissionsgrenzwert
- von **20 Lösemittel/m²** beschichteter Oberfläche
- nicht überschritten werden.

Der Grenzwert für die Gesamtemissionen bezieht sich auf alle Phasen des Verfahrens, einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs- und Polierschicht sowie Lösemittel für die Reinigung der Geräte, Spritzkabinen sowie sonstiger ortsfester Ausrüstungen (z.B. Farbversorgungsraum) sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Die entsprechenden Berechnungen sind jährlich unaufgefordert dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

- 2.3. Die in Ziffer III. B. 2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 2.4 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquellen Feuerungen der Lackieranlagen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emissions- quelle	Einrichtung	Art der Emission	Konzentration (mg/m³)	
4.1 (Geb. 40)	UBS Trockner 1 und 2 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
4.2 (Geb. 40)	UBS Trockner 3 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
4.3 (Geb. 40)	UBS Trockner 1, 2, 3 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
44.1 (Geb. 41)	DL3 Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
44.2 (Geb. 41)	DL3 Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
44.3 (Geb. 41)	DL4 Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
44.4 (Geb. 41)	DL4 Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
45.2 (Geb. 41)	DL 3 Trockner Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³
45.1 (Geb. 41)	DL 4 Trockner Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)	ab dem 01.01.2025	10 mg/m³
		Stickstoffoxide (als NO ₂)	ab dem 01.01.2025	0,10 g/m³
		Kohlenmonoxid (CO)	ab dem 01.01.2025	80 mg/m³

2.5 Die Feuerungsanlagen nach Ziffer III. B. Nr. 2.4 sind so zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 % beträgt.

3. Ableitbedingungen

- 3.1 Die Abgase folgender Anlagenteile sind ungehindert senkrecht nach oben abzuleiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Emissionsquelle	Schornsteinhöhe
14.1 (Decklacktrockner)	32 m
15 (Decklacklinie 1CC)	35 m
16.1 (Decklacklinie 1BC, HRK)	35 m
17 (HRK-Kippstation)	30 m
21.0 (KTL-Trockner 1 und 2)	35 m
31.3 (Decklack Trockner 4 (BC, CC und Trockner))	35 m
32.1 (Decklacklinie 4 BC)	40 m
32.2 (Decklacklinie 3 BC)	40 m
32.3 (Decklacklinie 3 (BC; CC und Trockner)	35 m
42.1 (Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	35 m
50 (UBS Trockner 1 bis 3)	35 m
62 (Spot-Repair)	35 m
67 (VBH)	28 m
250 (Nachlack Geb. 55.0)	18 m
260 (Steinmehlsilo 01)	19 m
261 (Steinmehlsilo 02)	19 m

4. Messung und Überwachung

4.1 Messplätze

- 4.1.1 Für die Durchführung der Messungen (vgl. Auflage III. B. 4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die Emissionen an

Emissionsquelle Einrichtung	Art der Emission
14.1 (Decklacktrockner Linie 1)	Stickstoffoxide (als NO ₂)
	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Kohlenmonoxid (CO)
15 (Decklacklinie 1CC)	Gesamtstaub
16.1 (Decklacklinie 1BC, HRK)	Gesamtstaub
17 (HRK-Kippstation)	organische Stoffe (als Ges.-C)
21.0 (KTL-Trockner 1 und 2)	Stickstoffoxide (als NO ₂)
	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Kohlenmonoxid (CO)
31.3 Decklack Trockner 4 (BC, CC und Trockner)	Stickstoffoxide (als NO ₂)
	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Kohlenmonoxid (CO)
32.1 Decklacklinie 4 BC)	Gesamtstaub
	organische Stoffe (als Ges.-C)

Emissionsquelle Einrichtung	Art der Emission
32.2 (Decklacklinie 3 BC)	Gesamtstaub
	organische Stoffe (als Ges.-C)
32.3 Decklacklinie 3 (BC, CC und Trockner)	Stickstoffoxide (als NO ₂)
	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Kohlenmonoxid (CO)
42.1 (Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	Gesamtstaub
	organische Stoffe (als Ges.-C)
50 (UBS Trockner 1 bis 3)	Stickstoffoxide (als NO ₂)
	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Kohlenmonoxid (CO)
250 (Nachlack Geb. 55.0)	organische Stoffe (als Ges.-C)
	Gesamtstaub

die in Auflage III. B. 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- 4.3.2 Erstmals bis 30.04.2025 ist durch Messungen einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die Emissionen an

Emissionsquelle	Einrichtung	Art der Emission
4.1 (Geb. 40)	UBS Trockner 1 und 2 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid
4.2-(Geb. 40)	UBS Trockner 2 3 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
4.3 (Geb. 40)	UBS Trockner 1, 2, 3 Brenner	Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
44.1 (Geb. 41)	DL3 ZW Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
44.2 (Geb. 41)	DL3 ZW Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)

44.3	DL4 ZW Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
44.4 (Geb. 41)	DL4 ZW Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
45.2 (Geb. 41)	DL 3 Trockner Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)
45.1 (Geb. 41)	DL 4 Trockner Brenner	Schwefeloxide (SO ₂)
		Stickstoffoxide (als NO ₂)
		Kohlenmonoxid (CO)

die in Auflage III.B 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Bei Einsatz der Brennstoffe Flüssiggas, Wasserstoffgas oder Gasen der öffentlichen Gasversorgung sind die Emissionen an Schwefeloxiden nicht zu messen.

4.3.3 Erstmals bis 30.04.2025 ist durch Messungen einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob der zulässige Abgasverlust der Feuerungen die in Auflage III.B.2.5 festgelegte Begrenzung nicht überschreitet. Der Abgasverlust ist nach Anlage 2 Nummer 3.4 der 1. BImSchV vom 26.01.2010 (zuletzt geändert durch Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10.03.2017) zu ermitteln.

4.3.4 Die in Auflage III. B. 4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr (während des Sommerbetriebs mit direkter Ableitung der RTO-Anlagen ohne Wärmerückgewinnung) zu wiederholen.

Die in Auflage III. B. 4.3.2 und III.4.3.3 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.3.5 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Regensburg) jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.

- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.3.6 Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung sowie Nr. 5.3.2.3. der TA Luft 2021 durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

4.3.7 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage III. B. 4.3.1 und III. B. 4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.3.8 Die Anforderungen an den Abgasverlust nach Auflage III. B. 4.3.3 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den zulässigen Abgasverlust überschreitet.

4.3.9 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde (Umweltamt der Stadt Regensburg) vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- 4.4 Für die Entstaubungseinrichtung der Steinmehlsilos 01 und 02 ist eine Garantieerklärung des Filterherstellers vorzulegen, die nachweist, dass eine Emissionsmassenkonzentration von **10 mg/m³** eingehalten werden kann.
- 4.5 Die Funktionsfähigkeit der Entstaubungseinrichtung der Steinmehlsilos 01 und 02 ist im Rahmen der jährlichen Einzelmessung durch Prüfung der Funktionalität zu überwachen.

5 Energienutzung

Für die Fahrzeugbeschichtung von Personenkraftwagen ist ein maximaler Umweltleistungswert **1,3 MWh** pro beschichtetes Fahrzeug (Jahresmittelwert) einzuhalten.

6. Lösemittelbilanz

Die Richtigkeit der Lösemittelbilanz ist erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen.

C. Lärmschutz

1. Für die im Freien wirksamen stationären Schallquellen der Lackiererei sind folgende Schalleistungspegel $L_{WA, zul}$ bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten:

Nr.	Bezeichnung	Lage	$L_{WA, zul}$ in dB(A)
32.1	Fortluft Decklacklinie 4 BC	Kamin Südfassade 41.5 H = ca. 40 m	88
32.2	Fortluft Decklacklinie 3 BC	Kamin Südfassade 41.5 H = ca. 40 m	88
260	Abluft Staubsilo 1	Westfassade 41.5 H = ca. 19,5 m	70
261	Abluft Staubsilo 2	Westfassade 41.5 H = ca. 19,5 m	70

2. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Lackiererei ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in

Auflage III. C. 1. aufgeführten Schallleistungspegel der Emissionsquellen 32.1, 32.2, 260 und 261 durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

D. Auflagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Planung und Ausführung sind antragsgemäß durch einen AwSV-Sachverständigen fachkundig zu begleiten. Hierzu sind dem baubegleitenden AwSV-Sachverständigen die Planungsunterlagen und der Genehmigungsbescheid rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
2. Bestehende Beschichtungen sind auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen.

E. Auflagen zum Brandschutz

Die Vorgaben des Brandschutznachweises der Steindorfer Ingenieure GmbH vom 19.08.2024, Geb. 040.2/ 040.3/ 041.0/ 041.1/ 041.2/ 041.3/ 041.5/ 042.0 (Achse 10)/ Umbau Trockenabscheidung DL3 und DL4 sind einzuhalten.

Ergänzend dazu sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Feuerwehreinsatzpläne

- 1.1. Der vorhandene Feuerwehrplan/ die Einsatzpläne des Objekts sind entsprechend an die neue Situation anzupassen.
- 1.2. Die Feuerwehrpläne/ Einsatzpläne sind in der aktuellsten Fassung vor Ort an der Pforte zu hinterlegen, um ein sicheres Vorgehen der Feuerwehren zu ermöglichen
- 1.3. Die Feuerwehrpläne sind der Stadt Regensburg, Amt für Brand und Katastrophenschutz, Herrn ****, ****@regensburg.de, Tel.: 0941/507-**** und Herrn ****, ****@regensburg.de, Tel. 0941/ 507-**** zur Kenntnisnahme digital zur Verfügung zu stellen.

F. Auflagen zur Betriebssicherheit/ Arbeitsschutz

1. Entsprechung der Anlage mit den für Sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz (Konformitätserklärung)
Vor Betriebsaufnahme bzw. nach dem Ende des Probetriebs ist von dem Hersteller die Konformität der Anlage mit den für den vorliegenden Fall geltenden Rechtsvorschriften bestätigen zu lassen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, zu übersenden.
2. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Unterweisung
Vor Betriebsaufnahme ist die Gefährdungsbeurteilung insbesondere nach Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren. In der Gefährdungsbeurteilung definierte Schutzmaßnahmen sind umzusetzen. Organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sind in Form von Betriebsanweisungen zu dokumentieren und in geeignete Weise den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen (Unterweisung).
3. Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
Sollen Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchgeführt werden, so dürfen nur Auftragnehmer mit der erforderlichen Fachkunde beauftragt werden. Die Auftragnehmer sind über die von der Anlage ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Besteht eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist ein Koordinator/eine Koordinatorin für diese Arbeiten schriftlich zu bestellen.
4. Prüfung von Inbetriebnahme
Die Prüfdokumentation für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt- zuzusenden.
5. Übersicht über die prüfpflichtigen Anlagen bzw. Anlagenteile
Um eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der geplanten wiederkehrenden Prüfungen durchführen zu können, werden Sie gebeten der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt- eine Übersicht nach Ihrem LOWP-System der

geplanten wiederkehrenden Prüfungen (das geplante Vorhaben betreffend) nach GefStoffV bzw. BetrSichV vor Betriebsaufnahme zukommen zu lassen (siehe u.a. Punkt 6.11/f des Explosionsschutzdokuments für die Decklacklinie 4 vom 08.05.2023, aktuelle Fassung vom 31.07.2023)

G. Allgemeine Auflage

1. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.
2. Erfolgt die Brandschutzprüfung durch einen Prüfsachverständigen, so ist die Bescheinigung Brandschutz I vor Baubeginn und die Bescheinigung Brandschutz II vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Regensburg ist rechtzeitig die Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
5. Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist innerhalb von vier Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides zu beginnen. Eine Verlängerung aus wichtigem Grund ist rechtzeitig vorher beim Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich zu beantragen.

H. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- IV. Soweit durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Bescheide zum Betrieb der Lackiererei weiterhin einzuhalten.

Ausgenommen sind folgende Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, die mit dieser Genehmigung gegenstandslos werden:

Bescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.04.2003, Az. Amt 31.1 Mo/Amt 31.4 Gr/Lf, Erweiterung der Lackiererei	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A. (Luftreinhaltung),
Bescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.07.2009, Az. 31.4 Gr/ BMW Nachlack	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A (Luftreinhaltung).
Bescheid der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt vom 16.06.2010, Az. Amt 31.4-Gr/BMW/Nasslack	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A. (Luftreinhaltung)
Bescheid der Stadt Regensburg Umweltamt vom 21.07.2017, Az. 31.4Gr/BMW/Lackiere- rei/UBS	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. B (Luftreinhaltung)
Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt vom 18.09.2018, Az. 31.4 Ko/BMW/Lackiere- rei/IPP	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A. (Anlagenkenn- und Betriebsdaten), Ziffer III. B (Luftreinhaltung)

Ausgenommen sind auch folgende Nebenbestimmungen zur Sicherheitstechnik bei Pulverklarlackbeschichtung, deren Vollzug bis auf weiteres ausgesetzt wird, da derzeit keine Pulverlackbeschichtung mehr betrieben wird. Die Umstellung auf Nassklarlack

wurde mit Bescheid vom 16.06.2010, Az. Amt 31.4-Gr/BMW/Nasslack durch die Stadt Regensburg immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Bescheid der Stadt Regensburg,
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
vom 29.04.2003, Az. Amt 31.1 Mo/Amt 31.4 Gr/Lf,
Erweiterung der Lackiererei

Nebenbestimmungen unter
Ziffer III. B (Sicherheitstechnik
bei Pulverklarlackbeschichtung)

V. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. **** € festgesetzt.
Die Auslagen betragen für die Postzustellung **** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. **** €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 08.05.2023 beantragte die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (KFZ) im Anlagenteil Lackiererei.

Die bisher verwendete Anlagentechnik zur Nassauswaschung in den beiden Hauptlackierstraßen Decklacklinie 3 und Decklacklinie 4, im Basislackbereich im Gebäude 41.5, wird durch eine Trockenabscheidung mit Steinmehl ersetzt.

In den Lackierstraßen wird die Decklackierung in geschlossenen Kabinen mit Robotertechnik mittels Wasserbasis- und Zweikomponenten-Klarlack aufgesprüht. Das beim Auftragen des Wasserbasislacks entstehende „Overspray“ wird abgesaugt und einer Abluftreinigung zugeführt. Die bisher verwendeten Nassabscheidesysteme werden komplett stillgelegt und demonitiert. Weitere Anlagenteile in den Lackierstraßen werden nicht verändert.

Zukünftig wird der Bereich Basislack weitgehend im Umluftbetrieb gefahren. Die aus der Kabine abströmende Luft gelangt zusammen mit den feuchten Lackoverspraypartikeln zu den modular aufgebauten Trocken-Filtereinheiten. Diese sind mit einer Schicht aus Kalksteinmehl bedeckt, an der sich die klebrigen Lackpartikel ablagern. Die dann gereinigte Luft wird als Umluft wieder der Lackierkabine zugeführt. Durch die geplanten Umbaumaßnahmen entfällt die bisherige Direktbefeuerung mit Erdgas und führt daher zu einer wesentlichen Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung, da sich die Gesamtfeuerungsleistung der Lackiererei am Standort um 15 Megawatt (MW) verringert. Darüber hinaus werden Strom, Wasser, Lösemittel und gefährlicher Abfall, d.h. die bisher anfallenden Farb- und Lackschlämme, in nicht unerheblicher Menge eingespart. Die Betriebszeit bleibt unverändert bei 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen pro Woche und der maximale Durchsatz der gesamten Lackieranlage beträgt weiterhin 65 Karossen je Stunde.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 23.11.2023 wurde diese seitens der Stadt Regensburg ausgesprochen.

Die Genehmigungsbehörde hat für das Genehmigungsverfahren fachliche Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, des Bauordnungsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft, des Sachgebiets Natur- und Artenschutz sowie des technischen Umweltschutzes beim Umweltamt eingeholt. Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 27.09.2023, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Darüber hinaus hatte die BMW AG, Werk Regensburg, mit Schreiben vom 18.10.2022 beim Umweltamt der Stadt Regensburg angezeigt, dass die Feuerungsanlagen der Unterbodenschutz- und Decklacktrockner der Lackiererei unter den Geltungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fallen. Die zur Registrierung gemäß § 6 der 44. BImSchV erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht. Die Anforderungen an die Feuerungsanlagen der Lackiererei, die sich aus der 44. BImSchV ergeben werden antragsgemäß im vorliegenden Bescheid mit festgesetzt.

Mit Anzeige vom 14.05.2020 hatte die BMW AG, Werk Regensburg, beantragt, die aus dem Weiterbetrieb der regenerativen thermischen Oxidationsanlage 4 (RTO 4) resultierende Änderung einiger Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 18.09.2018 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG umzusetzen. Diese Anpassung der Auflagen wurde bis dato noch nicht durchgeführt und wird daher antragsgemäß im vorliegenden Bescheid mit umgesetzt.

Die novellierte Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7) ist am 16.01.2024 in Kraft getreten. Sie setzt u.a. die Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien um. Dadurch werden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (VOC) teilweise verschärft oder neu eingeführt, die soweit erforderlich, mit vorliegendem Genehmigungsbescheid umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 24.09.2024 informierte die Stadt Regensburg die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Mit E-Mail vom 23.10.2024 wurden Einwände vorgebracht, denen entsprochen werden konnte. Im Übrigen wurde das Einverständnis erteilt. Es wurde vereinbart, vor der Erteilung des Bescheids noch die Berichte der wiederkehrenden Emissionsmessungen der Lackiererei abzuwarten. Diese wurden am 04.12.2024 an das Umweltamt übermittelt und wiesen die sichere Einhaltung aller Grenzwerte nach. Dem am 08.01.2025 durch die Antragstellerin geäußerten Vorschlag auf Festsetzung der in der 44. BImSchV festgesetzten CO-Werte für die Bestandsanlagen konnte entsprochen werden.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Bayerische Motoren Werke AG betreibt am Standort Regensburg eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen die nach Nr. 3.24, Spalte c, Buchstabe G

des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist. Alle weiteren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind dieser Hauptanlage zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen Umbau und Betrieb der Decklacklinien 3 und 4 mit Trockenabscheidung im Basislackbereich im Gebäude 41.5 betreffen den Anlagenteil Lackiererei. Diese Anlage ist unter Nr. 5.1.1.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgeführt und damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Die beantragten Änderungen sind eine wesentliche Änderung der Anlage und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der

Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

Feuerungsanlagen Lackiererei - 44. BImSchV:

Mit Schreiben vom 18.10.2022 hatte die BMW AG Werk Regensburg beim Umweltamt der Stadt Regensburg angezeigt, dass die Feuerungsanlagen der Unterbodenschutz- und Decklacktrockner der Lackiererei, wie in mehreren Gesprächen abgestimmt, unter den Geltungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fallen. Die Anforderungen an die Feuerungsanlagen der Lackiererei, die sich aus der 44. BImSchV ergeben, gelten unmittelbar, werden aber aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit antragsgemäß im vorliegenden Bescheid festgesetzt.

Abweichend vom Gutachten Luftreinhaltung des TÜV Süd vom 16.05.2023 wurden ursprünglich für die Feuerungen der Lackiererei die strengeren Grenzwerte für Neuanlagen nach der 44. BImSchV festgesetzt, da dies mit E-Mail vom 04.10.2022 durch die Antragstellerin beantragt wurde.

Am 08.01.2025 wurde durch die BMW AG beantragt, zu prüfen, ob für die Feuerungsanlagen der DL 3/ 4 Trockner Brenner der CO-Grenzwert von 80 mg/m³ festgesetzt werden kann. Nach § 13 Abs. 7 der 44. BImSchV ist für bestehende Anlagen eine Massenkonzentration an Kohlenmonoxid von 80 mg/m³ einschlägig, so dass aus fachlicher Sicht dieser CO-Grenzwert für die Bestandsanlagen korrekt ist. Im vorliegenden Bescheid wurden daher in der Tabelle unter Ziffer III. B. 2.4 die CO-Werte der Bestandsanlagen auf 80 mg/m³ festgesetzt.

Abweichend vom Gutachten Luftreinhaltung des TÜV Süd vom 16.05.2023 werden die vorgeschlagenen Nachweise an die Gasqualität zum Verzicht auf die Messung von Schwefeloxiden in den Abgasen der Feuerungsanlagen nicht festgesetzt. Dies betrifft die Auflagenvorschläge Nr. 2.5 und Nr. 4.5 des Gutachtens zur Luftreinhaltung des TÜV vom 16.05.2023. Die Auflagenvorschläge des TÜV gründen auf § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV, der für Verbrennungsmotoranlagen, jedoch nicht für Feuerungsanlagen einschlägig ist. Nach § 22 der 44. BImSchV sind bei Feuerungsanlagen die Emissionen an

Schwefeloxiden nur für Brennstoffe außer Flüssiggas, Wasserstoffgas und Gasen der öffentlichen Gasversorgung zu ermitteln. In den Feuerungsanlagen der Lackiererei von BMW wird derzeit ausschließlich Gas der öffentlichen Gasversorgung als Brennstoff eingesetzt. Zur Klarstellung wird daher unter Auflage Ziffer III. B. Nr. 4.3.2 explizit festgelegt, bei welchen Brennstoffen die Emissionen an Schwefeldioxid nicht zu messen sind.

Entgegen der Aussage des Gutachten Luftreinhaltung des TÜV Süd vom 16.05.2023 wird die Messfrist für die Feuerungsanlagen von jährlich auf dreijährlich festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben in § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV. Für die Verkürzung der Messpflicht auf jährlich besteht keine gesetzliche Grundlage.

Abweichend vom Gutachten Luftreinhaltung des TÜV Süd vom 16.05.2023, welches keine Überprüfung der Funktionalität der Filtereinrichtungen der Steinmehlsilos durch einen Gutachter mehr vorsieht, werden diese von Seiten des Umweltamtes der Stadt Regensburg weiterhin für notwendig erachtet. Für die Aufsatzfilter der Steinmehlsilos ist ein Grenzwert festgelegt, eine Messung allerdings nicht möglich, da keine Abluftleitung vorhanden ist. Als externe Kontrolle wird daher eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit für notwendig erachtet. Der Überprüfungsturnus wird in Auflage Ziffer III. B. Nr.4.5 von bislang 3-jährlich auf jährlich geändert, analog den weiteren Messungen der Lackierereiabgase.

Weiterbetrieb regenerative thermische Oxidationsanlage 4 (RTO 4)

Die Errichtung und der Betrieb der Lackierereierweiterung u.a. im Gebäude 41.5 wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 29.04.2003, Az. Amt 31.1 Mo/Amt 31.4 Gr/Lf, genehmigt und letztmalig mit Bescheid vom 18.09.2018, Az. 31.4Ko/BMW Lackiererei/IPP geändert. In der Beschreibung des Vorhabens wurde dargelegt, dass eine Umstrukturierung der Abluftstromverteilung geplant ist und daher eine der beiden Abluftanlagen entfallen soll.

Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 14.05.2020 zeigte die BMW AG, Werk Regensburg, an, dass für den Bereich „Abluftreinigung der Lackieranlage“ eine Änderung im Rahmen des integrierten Paint Prozesses (IPP) geplant ist und aus ökologischer und ökonomischer Sicht die beiden bestehenden RTOs analog Bestand weiterbetrieben werden sollen. Die eigentlich geplante Stilllegung einer der beiden RTOs wird nicht weiter umgesetzt, da dadurch der Gasverbrauch an der dann weiterhin bestehenden RTO stark steigen würde und bei einem Ausfall der Anlage ein Weiterbetrieb der Lackiererei

gefährdet wäre. Der Weiterbetrieb der beiden RTOs analog Bestand wird bei stark reduzierter Last das Störaufkommen der jeweiligen RTO reduziert. Darüber hinaus kann im Falle eines Ausfalls einer RTO die jeweils andere Hauptlinie weiterhin mit einer funktionierenden thermischen Abluftreinigung betrieben werden. Die Emissionen (Fracht) sowie der Gesamtvolumenstrom über die beiden RTO-Schornsteine bleibt konstant und es wird Energie eingespart.

In der Anzeige vom 14.05.2020 beantragte die BMW AG die aus dem Weiterbetrieb der RTO resultierende Änderung einiger Auflagen des Bescheids vom 18.09.2018 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG umzusetzen. Diese Bescheidsänderung wurde bis dato noch nicht durchgeführt und wird daher antragsgemäß in den Auflagen des vorliegenden Bescheides mit festgesetzt.

31. BImSchV

Die novellierte Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7) ist am 16.01.2024 in Kraft getreten. Sie setzt u.a. die Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien um. Dadurch werden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (VOC) teilweise verschärft oder neu eingeführt.

Die BMW AG, Werk Regensburg fällt gemäß § 1 Abs. 1 unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV, da sie eine Anlage zur Serienbeschichtung von Personenkraftwagen betreibt, die von der Nr. 4.1 des Anhang I, Liste der Anlagen, der 31. BImSchV erfasst wird. Da der Anlagenteil Lackiererei der BMW AG eine Anlage nach Nr. 6.7 des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU ist, sind die Vorschriften der 31. BImSchV gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der 31. BImSchV ab dem 09.12.2024 einzuhalten. Die fachliche Prüfung aller relevanten Anforderungen der novellierten 31. BImSchV in den bestehenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden hat ergeben, dass diese in den Auflagen der rechtskräftigen Bescheide zum Großteil bereits umgesetzt sind.

In der Auflage unter Ziffer III. B. Nr. 2.2 wird festgesetzt, dass in der Anlage zur Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen der Gesamtemissionsgrenzwert von 20 g Lösemitel/m² beschichteter Oberfläche nicht überschritten werden darf und liegt damit weit über

dem geforderten Wert der novellierten 31. BImSchV. Durch die Festsetzung der Messintervalle der Emissionen an organischen Stoffen im gefassten Abgas im vorliegenden Bescheid werden die aktuellen Anforderungen der 31. BImSchV ebenfalls erfüllt. Die gemäß § 6 Abs. 5 erforderliche Feststellung der Richtigkeit der Lösemittelbilanz wurde unter Ziffer III. B. Nr. 2.6 festgesetzt.

4. Mit den Antragsunterlagen ist bei Anlagen nach der IE-Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG. Die wesentliche Änderung der Lackiererei (Anlage nach der IE-Richtlinie) betrifft auch den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen. Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.04.2023 vorgelegt, die die bereits vorhandene gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.12.2017 ergänzt bzw. aktualisiert. Die vorgelegten Stellungnahmen wurden durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft überprüft. Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass aufgrund der technischen Maßnahmen und Überwachungsmaßnahmen ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die eigene Werkfeuerwehr gewährleistet ein schnelles Eingreifen bei Schadensfällen. Daher ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts aufgrund der aktuellen Änderungen der Lackiererei nicht erforderlich.

5. Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der Lackiererei, die Anlagenteil der Anlage für den Bau und die Montage von KfZ ist, die wiederum unter Nr. 3.14, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf-

geführt ist. Für das Vorhaben war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 9 Abs. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des UVPG dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ermitteln, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wird im UVP - Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 05.07.2023 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.

8. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

Gegen das Vorhaben bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken.

Das Vorhaben beurteilt sich in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Es stellt einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO dar und wurde nach § 60 BayBO geprüft. Das betreffende Gebäude wird der Gebäudeklasse 5, Sonderbau, zugeordnet. Der beantragte Umbau der Lackiererei ist baurechtlich nicht verfahrensfrei, daher ist der Brandschutz zu prüfen.

Mit E-Mail vom 20.12.2023 wurde eine Stellungnahme des IB Steinhofer zum Brandschutz übermittelt. Darin wurde angegeben, dass aufgrund der Änderung der geplanten Nassauswaschung durch eine Trockenabscheidung mit der dazugehörigen Anpassung der Lüftungstechnik auf 18,00m nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen augenscheinlich aus brandschutztechnischer Sicht keine nennenswerten Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept erkennbar sind und somit keine Anpassungen erforderlich werden.

Standssicherheit:

Hinsichtlich der Standssicherheit wurde die Stellungnahme des IB Köppl vom 22.09.2023 eingereicht, mit der bestätigt wurde, dass die durch den Umbau der Filtermodule und Lüftungsanlage eingebrachte Lasten auf der 0,00m-Ebene sowie der 18,00m-Ebene innerhalb der ursprünglich angesetzten Lasten der statischen Berechnung bei Errichtung des Gebäudes liegen, und damit ohne weiteren Nachweis wie geplant eingebaut werden können. Aus Sicht des Bauordnungsamtes kann diese Bestätigung akzeptiert werden.

Brandschutz – Träger öffentlicher Belange

In den Antragsunterlagen wurden, insbesondere unter den Punkten 7.3 sowie 12.4.2, keine Änderungen des bestehenden Brandschutznachweises beschrieben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Änderungen am bestehenden Brandschutzkonzept vorgenommen werden.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

- Für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 sowie 1.8.3. und 1.3.2. Die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 Prozent, da die Antragstellerin ein nach EMAS registriertes Unternehmen ist, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.4. und
- Für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 und 1.3.1. in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2.

Die Auslagen werden für die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

**Butz
Oberrechtsrätin**

Anlagen:

- 2 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Der Versand des Originalbescheides erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheids mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten der Abteilung TR-64, Herrn ****.
2. Für Werbeanlagen ist ein gesonderter Antrag (Bauplanmappe, Baupläne, Lagepläne und evtl Fotos) zu stellen.
3. Bei Benützung von öffentlichem Straßengrund oder bei Verkehrsbehinderungen ist rechtzeitig das Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr (Tel. 0941/ 507-****) zu verständigen und die erforderliche Genehmigung einzuholen.
4. **zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV), den hierzu ergangen Vollzugsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

5. **zur Lösemittelbilanz 31. BImSchV:**

Gemäß § 9 der 31. BImSchV sind die Anforderungen an die Anlagen (verbindlich ab 09.12.2024) sowie die Ergebnisse der Emissionsmessungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für solche Angaben, aus denen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

6. **TEHG**

Das beantragte Vorhaben bewirkt eine Reduzierung der freigesetzte Treibhausgase und ist daher dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Landesbehörde gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG i. V. m. § 4 TEHG mitzuteilen.

7. **Allgemein:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.